

# RS Vwgh 1992/12/3 91/19/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

KJBG 1987 §11 Abs1;

KJBG 1987 §16;

KJBG 1987 §17 Abs1;

KJBG 1987 §17 Abs2;

KJBG 1987 §18 Abs1;

KJBG 1987 §18 Abs2;

KJBG 1987 §19 Abs1;

VStG §19;

VStG §5 Abs1;

VStG §6;

## Rechtssatz

Mit dem Vorbringen des wegen verschiedener Übertretungen des KJBG 1987 beschuldigten Arbeitgebers, er sei aufgrund des "enormen Arbeitskräftemangels im Bereich der Gastronomie" in der Hauptsaisonzeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes "gezwungen" gewesen, die in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen zu begehen, vermag er einen Strafmilderungsgrund nicht darzutun, weil es seine Sache gewesen wäre, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die höhere Gästefrequenz auch ohne die gesetzwidrige Beschäftigung von Jugendlichen zu bewältigen. Es geht nicht an, das durch das KJBG 1987 geschützte Rechtsgut der Gesundheit der Jugendlichen den wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers hintanzustellen (Hinweis E 11.5.1992, 91/19/0251).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190169.X07

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)